



Gemeinde Felsberg

Reglement

zur

Jugendförderung

Vorwort

Der Gemeindevorstand Felsberg schätzt die Arbeit, welche Vereine, Institutionen usw. für die Jugendförderung leisten, sehr. Der Gemeindevorstand möchte diese Jugendförderung angemessen unterstützen.

Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass kein gesetzlicher Anspruch auf Jugendförderung der Gemeinde Felsberg besteht. Der Gemeindevorstand oder eine von ihm beauftragte Kommission wird eingehende Gesuche jeweils beurteilen und auf Basis dieses Reglements beschliessen. Entscheide einer allfälligen Kommission können beim Gemeindevorstand angefochten werden, dieser entscheidet abschliessend und ohne Rekursrecht.

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Unterstützung von Vereinen, die in sportlicher, kultureller, sozialer oder gesellschaftlicher Ebene freiwillige, unentgeltliche und regelmässige Arbeit verrichten. Die Unterstützungsleistung kann in einem finanziellen Beitrag, der Zurverfügungstellung von Infrastruktur oder der Koordination von Aufgaben bestehen.

Art. 2 Grundsatz

Unterstützungsberechtigt sind Vereine mit Sitz in der Gemeinde, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde Wohnsitz haben und die allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde gleichermassen offenstehen.

Wenn es kein entsprechendes Angebot in Felsberg gibt, werden auch Vereine unterstützt, welche ihren Sitz nicht in Felsberg haben.

Politische Vereine / Gruppierungen:
Parteien und politische Gruppierungen erhalten keine finanziellen Beiträge.

Kirchliche Organisationen:
Vereinigungen, deren Statuten oder Aktivitäten mehrheitlich religiös oder kirchlich ausgerichtet sind oder deren Mitgliedschaft und Aktivitäten einzelnen Glaubensgruppen vorenthalten bleiben, sind von der Förderung ausgeschlossen, ausgenommen ist die Jugendförderung.

Bedingungen:
Vereine, die Unterstützung beantragen, haben die Bedingungen des vorliegenden Reglements zu akzeptieren.

Der Gemeindevorstand kann:

- Vereine von der Förderung ausschliessen, wenn deren Statuten oder Aktivitäten nicht im Einklang mit obigen Kriterien stehen.
- Organisationen und Vereinigungen ohne eigene Statuten nach diesen Richtlinien fördern, sofern diese hauptsächlich für einen der obigen Kriterien bestehen und einen "Tatbeweis" erbringen.

Art. 3 Jugendkommission

Der Gemeindevorstand wählt gemäss Gemeindeverfassung die Jugendkommission, welche drei bis sieben Personen umfasst. Sie konstituiert sich selbst. Sie hat folgende Aufgaben:

- Jugendkonzepte und Jugendprojekte zuhanden des Gemeindevorstandes vorschlagen
- Organisation und Kontrolle der Jugendeinrichtungen

Die Jugendkommission kann im Rahmen des von ihr eingereichten Budgets finanzielle Entscheide treffen. Sie ist für die Kontrolle der Kosteneinhaltung verantwortlich.

Art. 4 Finanzierung

Der Gemeindevorstand setzt jährlich im Rahmen des Budgets die notwendigen Mittel fest.

Art. 5 Beitrag Jugendförderung

Pro aktives Jugendmitglied im Alter zwischen 7 und 18 Jahre, mit Wohnsitz in der Gemeinde, erhalten einheimische und auswärtige Vereine (wenn sie mindestens 5 Jugendliche mit Wohnsitz Felsberg ausbilden) auf schriftliches Gesuch hin einen Jahresbeitrag in der Höhe von bis CHF 100. Der genaue Betrag wird unter Berücksichtigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Felsberg und der finanziellen Situation des Vereins festgelegt.

Vereine mit einem Eigenkapital von über CHF 40'000 erhalten keine Beiträge aus der Jugendförderung. Für grössere Vereine können, je nach finanzieller Situation, durch den Gemeindevorstand Ausnahmen bei der Eigenkapitalregel genehmigt werden.

Der Jugendförderungsbeitrag wird für Jugendliche mit dem erfüllten 6. Altersjahr erstmals und mit dem erfüllten 18. Altersjahr letztmals ausgerichtet.

Vereine, die einen Jahresbeitrag für Jugendliche erhalten, verpflichten sich zum Jugendschutz, insbesondere bezüglich Alkohol, Drogen und Tabak.

Als Stichtag für die Jugendförderungsbeiträge gilt der Mitgliederbestand am 01. Januar des Jahres, im welchem das Gesuch gestellt wird.

Art. 6 Gesuche und Erhebungsgrundlagen

Die Interessenten haben jährlich entsprechende Gesuche an den Gemeindevorstand einzureichen, wobei folgende Dokumente beizulegen sind:

Beitrag Jugendförderung:

Namen und Adressliste der Jugendlichen vom 7. bis zum 18. Altersjahr. Eingabefrist jeweils 30. Juni des betreffenden Jahres.

Finanzielle Situation:

Der letzte Jahresabschluss und die letzte Bilanz des Vereins sind dem Gesuch beizulegen. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Kosten der Verein für Infrastrukturen hat.

Art. 7 Sonderbeiträge

Für besondere einmalige Anschaffungen oder andere Aufwendungen können, aufgrund konkreter Offerten und eines entsprechenden Finanzierungsplanes, Sonderbeiträge gewährt werden. Angemessene Eigen- und/oder Dritteleistungen sind dabei notwendige Voraussetzung.

Gesuche für solche Beiträge haben bis am 30. Juni zu erfolgen.

Art. 8 Gebührenbefreiung

Veranstaltungen, welche der Jugendförderung dienen, werden auf Gesuch hin ganz oder teilweise

von den Benützungsgebühren für Gemeindelokalitäten befreit. Als jugendfördernd gilt ein Anlass insbesondere dann, wenn sich Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre aktiv beteiligen können und auf Alkoholausschank, Rauchen und Suchtmittelkonsum verzichtet wird.

Entsprechende Gesuche sind in der Regel mit dem Reservationsgesuch für die Benützung von Gemeindelokalitäten an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

Dient eine Veranstaltung nur teilweise der Jugendförderung, wird eine angemessene Reduktion durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Art. 9 Zuständigkeit

Zuständig für die Überprüfung der Gesuche und die Zuteilung der Beiträge ist der Gemeindevorstand. Er überträgt diese Aufgabe einer Kommission, welche aus dem Gemeindepräsidenten, dem zuständigen Departementsvorsteher und dem Gemeindeschreiber besteht. Entscheide dieser Kommission können beim Gemeindevorstand angefochten werden. Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sind dann abschliessend und endgültig.

Art. 10 Kürzungen und Ausschluss

Verstossen Vereine oder Einzelpersonen gegen die Bedingungen dieses Reglements entfallen die Beiträge. Bereits ausbezahlte Beiträge, welche unter falschen Angaben erwirkt worden sind, können zurückgefordert werden. Fehlbare Vereine kann der Gemeindevorstand von künftigen Förderbeiträgen ausschliessen.

Art. 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement trifft per 01.01.2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Jugendförderungsreglement. Der Gemeindevorstand hat es am 20. November 2023 beschlossen und am 08. April 2024 leicht angepasst.

Für die Gemeinde Felsberg

GEMEINDEVORSTAND FELSBURG
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Peter Camastral

Ernst Cadosch